

Wasserrecht (WHG, BayWG);

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim über das Überschwemmungsgebiet für die Haslach (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,800 bis 5,580 im Markt Burghaslach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, vom 31.10.2006

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 31 b Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) in Verbindung mit Art. 61 Abs.1, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994/24.07.2003 (BayRS 753-1-U), folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

In der Marktgemeinde Burghaslach wird

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und der Überflutungsflächen
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses und
- zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser

an der Haslach das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Haslach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich der Marktgemeinde Burghaslach. Es beginnt bei Fluss-km 0,800 und endet bei Fluss-km 5,580, Gewässer Haslach.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan M= 1:25.000 in der Fassung 16.10.2006 eingetragen.
- (3) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den zwei Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach in der Fassung 16.10.2006 im Maßstab 1:2.500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibende Linie – im Lageplan – Anlage der Verordnung - blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau schräg schraffiert sind. Die zwei Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Lagepläne sind im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und im Rathaus der Marktgemeinde Burghaslach niedergelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Verbote

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Auffüllungen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Gewässers, den Wasserrückhalt oder den Wasserabfluss haben können.

Unter Anpflanzungen in diesem Sinne sind Hecken, Strauch- und Baumbepflanzungen zu verstehen, nicht jedoch der übliche Ackerbau.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch
 - * der Wasserabfluss,
 - * die Höhe des Wasserstandes,
 - * die Wasserrückhaltung und
 - * die Gewässerbeschaffenheit
 nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so sind die Voraussetzungen des Abs. 1 im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden. Eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung ist nicht mehr erforderlich.

Hinweis: Bezüglich der baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung sind weiterhin die Vorgaben des § 31 b Abs. 4 Satz 2 und 3 WHG zu beachten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 lit. d BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Überschwemmungsgebiet ohne die dazu erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder unter Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage die in § 3 dieser Verordnung aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich ändert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Landkreisjournal) in Kraft.

<u>Anlagen</u>	1 Übersichtslageplan	M = 1:25.000	in der Fassung vom 16.10.2006
	2 Lagepläne	M = 1:2.500	in der Fassung vom 16.10.2006

Neustadt a.d. Aisch, 31.10.2006
Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider, Landrat